

## Digitale Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. Er galt schon als ausgerottet, doch nun ist er zurück, der böse Wolf, auch im Brixental, auch in der Gemeinde Westendorf (Tirol, Bezirk Kitzbühel, PLZ 6363). Auf ihren Almen mehrten sich die Risse, am Rotwild wie an den aufgetriebenen Schafen. Bauernvertreter, Förster, Jäger und Bürgermeister schlagen Alarm, und nicht nur die Ortsbauernobfrau *Petra Pirchl* fordert den Bauernbundobmann und LH-Stellvertreter *Josef Geisler* auf, endlich zu handeln. Dieser leitet Untersuchungen ein, die ergeben, dass über 50 Risse auf das Konto des aus den Abruzzen eingewanderten Wolfes *118 MATK* (männlich, fünf Jahre) gehen. Darauf beräumt *Geisler* am Freitagabend per E-Mail eine Sitzung des Fachkuratoriums „Wolf – Bär – Luchs“ für den folgenden Montagvormittag an, wobei er in der Eile vergisst, die Tierwohlexpertin *Birgit Zobl* in den Verteiler zu setzen. *Zobl* ist ein paar Tage in der Schweiz und wird am Sonntag von einem anderen Mitglied informiert. Am Montag, dem 18. 10. 2021, schaltet sie sich per Handy zur Sitzung zu, nützt dazu jedoch die Telefonverbindung, um sich die hohen Roaming-Kosten zu ersparen. In der Sitzung geht es stundenlang hin und her; am Ende beschließt das Kuratorium auf Antrag der Vorsitzenden *Pirchl* gegen die Stimme *Zobls*, dem Landeshauptmann den Abschuss des Problemwolfs zu empfehlen.

Am Dienstag hat die Landesregierung Sitzung, und auch in ihr sind die Auffassungen geteilt. „Jeder Wolf, der über den Brenner lugt, muss besendert werden“, meint die grüne Landesrätin *Gabi Mair*. „Wer besendert, schützt Wölfe und Bauern. Wer nicht besendern will, will auch nicht schützen. Wenn es möglich ist, Wölfe abzuschießen, dann muss es auch möglich sein, ihnen einen Sender umzuhängen“. Andere Regierungsmitglieder sind ebenfalls skeptisch. *Geisler* hingegen widerspricht: „Der Landtag hat bestimmt, dass die Landesregierung den Empfehlungen des Fachkuratoriums umgehend Folge zu leisten und eine sogenannte Gefährdungsverordnung zu erlassen hat. Die Regelung ist wasserdicht. Da gibt es nichts zu diskutieren und auch nichts abzuwarten.“ Darauf lenken bis auf *Mair* alle ein und erteilen der von *Geisler* beantragten Verordnung die Zustimmung. Gleichzeitig beschließen sie bei Enthaltung *Mairs* einen Bescheid, mit dem im Gebiet der Gemeinde Westendorf ein männlicher fünfjähriger Wolf mit auffällig rottöniger Rute für 60 Tage zum Abschuss freigegeben wird. Dieser Bescheid wird am 20. 10. 2021 auf der Internetseite des Landes Tirol veröffentlicht und dem Westendorfer Bürgermeister zugestellt. Sowohl *Zobl* als auch der WWF, eine nach dem UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, sind darob empört.

1. Was können *Zobl* und der WWF gegen Bescheid und Verordnung unternehmen, und welche Erfolgsaussichten haben sie dabei? (≈ 25 %)

II. *Sepp Dörner* hat in Westendorf, Dorfstraße 54, den Bauernhof seiner Vorfahren in ein Ferienparadies verwandelt. Kern seines Angebots ist ein Streichelzoo, in dem die Gäste Merinoschafe, Suri-Alpakas, Angorakaninchen und Kaschmirziegen tätscheln können. Als er eines Morgens im November aus dem Haus auf die 1 m hoch abgezaunte Streichelwiese tritt, traut er Augen und Ohren nicht: Zwei seiner flauschigsten Merinoschafe liegen tot im Gras, und ein zerbissenes Alpaka schreit sich die Seele aus dem Leib. Nachdem er es von seinen Schmerzen erlöst und die noch lebenden Tiere versorgt hat, entsinnt er sich seiner Jagderlaubnis zum Schalenwildabschuss im Westendorfer Genossenschaftsjagdgebiet, schnappt Jagdkarte, Jagdgewehr, Giftköder, Säge, Axt und Müsliriegel, startet seinen alten Landrover Defender und macht sich Richtung Rotwandalm auf den Weg.

Bei „seinem“ Hochstand im Krumbachwald nahe der Rotwandalm angekommen, beginnt er, der besseren Sicht wegen, mit der Axt Sträucher und junge Bäume umzuschlagen, was aufgrund des denkbar trockenen Herbstes leicht von der Hand geht. Als er sich eine Zigarette anzündet, um die Brixentaler Kälte zu vertreiben, wird er von dem privat im Wald spazierenden, aber durch die Geräusche aufmerksam gewordenen und sich beim Anblick

*Dorner* sein Dienstabzeichen ans Revers heftenden Forstschutzorgan *Wenzel Hain* getroffen. *Hain* stellt ihn zur Rede und ersucht ihn, Ausweis und Rucksackinhalt herzuzeigen. Auf die Frage *Dorner*s, wer er denn überhaupt sei, verliert *Hain* die Geduld, reißt ihm den Rucksack vom Rücken, öffnet ihn und sieht Säge, Gift und eine Stoffbahn, die er entrollt und liest: „Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht: Tirol bleibt wolfsfrei!“ Damit ist *Hain* klar, dass er es mit dem Feind seines Feindes zu tun hat, denn auch er empfindet Wölfe als Plage. Er entschuldigt sich vielmals, stellt sich vor und bedeutet *Dorner*, dass er ihm die Axt abnehmen müsse, Gewehr, Giftköder und Säge dürfe er gerne behalten. Sodann zieht er mit der Axt in der Hand und „Weidmanns Heil!“ auf den Lippen von dannen.

*Dorner*, zunächst verstört, fasst sich schnell und legt sich auf die Lauer. Nach durchwachter Nacht sieht er im Morgengrauen des 23. 11. einen Wolf mit rötlicher Rute und bringt ihn zur Strecke. Der Vorsatz, nach der bewährten 3S-Regel – „Schießen, Schaufeln, Schweigen“ – vorzugehen, ist beim Anblick des mutmaßlichen Mörders seiner Streicheltiere vergessen: In seiner Wut sägt er dem Wolf den Kopf ab und lässt den Kadaver samt Transparent auf dem Wegweiser zur Filzenscharte aufgespießt zurück. Den Kopf bringt er zu einem befreundeten Tierpräparator, der bald darauf mit der gelungenen Trophäe aufwarten kann. Mit ihr begibt *Dorner* sich zum Michlwirt, um dort am Stammtisch von seiner Heldentat zu erzählen. Ein mit Wölfen sympathisierender Gast hört vom Nebentisch aus mit und verständigt am Heimweg das Bezirkspolizeikommando. Noch in derselben Nacht erhält *Dorner* daheim Besuch von drei Bundespolizisten, die den Wohntrakt systematisch durchkämmen, im Zirbenstüberl den Wolfskopf finden und *Dorner* samt Trophäe zur Einvernahme in die BH verfrachten.

2. *Beurteilen Sie die gegen Dorner gesetzten Maßnahmen aus rechtlicher Sicht! (≈ 25 %)*

III. Die Behörde leitet ein Strafverfahren ein, in dem *Dorner* mit dem Sachverhalt umfassend konfrontiert wird, und verurteilt ihn am Ende mit Bescheid vom 1. 2. 2022, JA 111/2021, in Spruchpunkt 1 wegen Übertretung von Art 6 lit a Übereinkommen BGBl 1983/372 durch Tötung eines Wolfes nach § 10 VStG zu einer Arreststrafe von einer Woche. Mit dem Spruchpunkt 2 weist sie seinen Antrag auf Schadenersatz wegen des Risses eines Alpakas und zweier Merinoschafe als unbegründet ab. Dagegen erhebt *Dorner* Beschwerde, in der er alles seinem Rechtsstandpunkt Dienliche vorbringt.

3. *Verfassen Sie eine Erledigung seiner Beschwerde durch das Verwaltungsgericht! (≈ 25 %)*

IV. Die Jägerschaft tratscht bekanntlich nicht wenig, und so macht die Geschichte mit dem Wolfskadaver bald die Runde. Beim Tiroler Jägerverband ist man sich einig: Zwar sei der Wolf eindeutig ein Feind des Jägers und gehöre erschossen; damit zu prahlen und ihn im Wald auszustellen werfe indes ein schlechtes Licht auf die Jägerschaft. Auf Antrag des Disziplinaranwalts schließt der Jagddisziplinarsenat *Dorner* für fünf Jahre aus dem Jägerverband aus. Der Disziplinaranwalt, der zehn Jahre beantragt hatte, erhebt dagegen beim VfGH eine ao. Revision. *Dorner* wendet sich an Sie um Rat.

4. *Was sollte Dorner Ihrer Meinung nach tun, um den Ausschluss abzuwenden? (≈ 15 %)*

V. Auch als neu installierte Obfrau des Grünen Klubs im Nationalrat hat *Gabi Mair* den 19. 10. 2021 nicht vergessen. Entsprechend legt sie sich ins Zeug: Die grünen Abgeordneten bringen gemeinsam mit solchen der Opposition den Entwurf eines Bundesgesetzes ein, mit dem § 52a Tiroler Jagdgesetz ersatzlos aufgehoben wird, weil dieser mit dem 1983 ratifizierten Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere unvereinbar sei. Das Plenum stimmt zu, der Bundesrat erhebt keinen Einspruch, der Bundespräsident beurkundet, der Bundeskanzler zeichnet gegen und macht das Gesetz am 23. 7. 2022 unter der Nummer 234 im BGBl I kund. In Tirol ist man erbost. Der Landeshauptmann weist den Verfassungsdienst an zu prüfen, ob die Anfechtung dieses Bundesgesetzes Erfolg verspricht. Außerdem will er das Übereinkommen geprüft wissen, weil dem Land Tirol vor dessen Abschluss keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

5. *Ist eine Anfechtung vor dem VfGH erfolgsversprechend? (≈ 10 %)*

## Tiroler Jagdgesetz 2004

### § 1. Jagdrecht, Jagdausübungsrecht

- (1) Das Jagdrecht ist die aus dem Grundeigentum erfließende ausschließliche Befugnis,
- den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen,
  - sich erlegtes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen.

### § 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Jagdbare Tiere sind die in der Anlage angeführten Tiere. Tiere, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Einfriedungen ausschließlich zur Gewinnung von Fleisch oder von Fellen gehalten werden, gelten nicht als jagdbare Tiere.
- (2) Haustiere sind alle domestizierten Tiere, soweit sie nicht Nutztiere sind.
- (3) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.
- (7) Wildschaden ist jener Schaden, den jagdbare Tiere innerhalb des Jagdgebietes an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten sowie an den Haus- und Nutztieren verursachen.

### § 4. Feststellung des Jagdgebietes

- (1) Die Jagd darf – unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 – nur auf einem festgestellten Jagdgebiet ausgeübt werden. Die Jagdgebiete sind entweder Eigenjagdgebiete oder Genossenschaftsjagdgebiete.

### § 11. Jagdausübung

- (1) Wer die Jagd ausübt, muss eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte oder eine auf seinen Namen lautende und für das jeweilige Jagdgebiet gültige Jagdgastkarte besitzen und bei der Jagdausübung mit sich führen; dies gilt nicht für nach § 52a Abs. 7 und 13 ermächtigte Personen hinsichtlich der von der Ermächtigung umfassten Tätigkeit. Auf Verlangen ist die Tiroler Jagdkarte oder die Jagdgastkarte den Jagdschutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.
- (2) Auf einem Eigenjagdgebiet steht die Ausübung des Jagdrechtes dem Grundeigentümer zu. Übt er dieses nicht selbst aus, so hat er die Ausübung des Jagdrechtes zu verpachten oder auf einen Jagdleiter zu übertragen.
- (4) Auf einem Genossenschaftsjagdgebiet steht die Ausübung des Jagdrechtes der Jagdgenossenschaft zu. Sie hat die Ausübung des Jagdrechtes zu verpachten, sofern es nicht durch einen bestellten Jagdleiter selbst ausgeübt wird (Eigenbewirtschaftung).

### § 11a. Jagdleiter

- (1) Wird einem Jagdleiter die Ausübung des Jagdrechtes

nach § 11 Abs. 2, 3, 5, 6 oder 7 übertragen oder wird ein Jagdleiter nach § 11 Abs. 4 bestellt, so kommen diesem die nach den jagdrechtlichen Vorschriften dem Jagdausübungsberechtigten zugewiesenen Rechte und Pflichten zu.

### § 12. Jagderlaubnis

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte kann schriftlich eine Jagderlaubnis erteilen. In der Jagderlaubnis ist anzugeben, ob diese die Befugnis zur Vornahme von Hegeabschüssen (§ 39 Abs. 1) umfasst. Ist ein Jagdleiter bestellt, so kann diesem schriftlich die Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis eingeräumt werden.
- (2) Die Jagderlaubnis darf nur Inhabern einer gültigen Tiroler Jagdkarte erteilt und nur für jagdbare Tiere ausgestellt werden, die vom Jagdausübungsberechtigten nach den jagdrechtlichen Vorschriften selbst bejagt werden dürfen. Die Jagderlaubnis kann für sämtliches in einem Jagdjahr nach den jagdrechtlichen Vorschriften zulässig jagdbares Wild ausgestellt oder auf bestimmte Wildarten oder einzelne Wildstücke beschränkt werden.
- (3) Eine Person, die die Jagd aufgrund einer Jagderlaubnis ausübt, hat bei der Ausübung der Jagd einen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen; dieser hat jedenfalls den Vor- und Familiennamen, die Jagdkartenummer des Berechtigten, das betreffende Jagdgebiet, die Gültigkeitsdauer und das Wild, das erlegt werden darf, zu enthalten. Der Jagderlaubnisschein ist den Jagdschutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

### § 35. Befugnisse der Jagdschutzorgane

- (1) Die nach § 34 bestätigten Jagdschutzorgane sind – unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften – befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben eines anderen von diesen Waffen Gebrauch zu machen. Der Gebrauch der Waffe ist nur so weit zulässig, als er zur Abwehr des Angriffes notwendig ist.
- (2) Die nach § 34 bestätigten Jagdschutzorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes
- Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften auf frischer Tat betreten oder die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anzuhalten, auch wenn sie ein Fahrzeug lenken, zum Nachweis der Identität aufzufordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde gegen Übernahmsbeschei-

nigung vorläufig abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige zu übergeben, sowie von Personen, gegen die sich der Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften richtet, mitgeführte Fahrzeuge sowie Behältnisse wie Rucksäcke und dergleichen zu untersuchen;

- Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften auf frischer Tat betreten, festzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen, wenn
    - der Betretene dem Jagdschutzorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
    - begründeter Verdacht besteht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde, oder
    - der Betretene trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht, sie zu wiederholen;
  - Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden und offensichtlich eine Gefahr für das Wild darstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1.000 Metern vom nächstgelegenen bewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sie sich in Fallen gefangen haben.
- (5) Die im Abs. 2 lit. c angeführten Befugnisse stehen auch den Jagdausübungsberechtigten und mit deren schriftlicher Zustimmung auch jenen Jagdgästen zu, die im Besitz einer für das ganze Jagdjahr gültigen Jagderlaubnis sind.
- (6) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen die im VStG angeführten Befugnisse zu. Überdies sind sie ermächtigt, die mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse sowie die Wohnung von Personen in Augenschein zu nehmen, die einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften dringend verdächtig sind.

### § 36. Jagd- und Schonzeit

- (1) Die Landesregierung hat, soweit sie keine Verordnung nach § 38a erlässt, für die einzelnen Arten der jagdbaren Tiere die Zeiten, in denen diese Tiere bejagt werden dürfen und in denen insbesondere auch die Aneignung der Eier des jagdbaren Federwildes zulässig ist, allgemein oder für bestimmte Gebiete durch Verordnung festzulegen (Jagdzeit). Dabei ist auf die biologischen Gegebenheiten des Wildes, die Erfordernisse der Jagdwirtschaft und die Interessen der Landeskultur, des Tierschutzes und den Erhaltungszustand der jeweiligen Arten und der natürlichen Lebensräume Bedacht zu nehmen.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Jagdzeit sind alle Wildarten zu schonen (Schonzeit). In der Schonzeit ist es insbesondere auch unzulässig, sich die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des

Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 bewilligen, sofern dies im Interesse der Wildforschung, zur Pflege von krankem, verletztem oder verwaistem Wild oder zur Umsiedlung von Wild erforderlich ist und es hierfür keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

#### § 40. Verbote bei der Ausübung der Jagd

- (1) Verboten ist,
- a) bei der Jagdausübung Schusswaffen und Munition zu benutzen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind;
  - e) dem Schalen- und dem Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen. Das Verbot trifft nicht die Jagd auf Schwarzwild und Stockenten sowie auf Auer-, Birk- und Rackelhähnen;
  - h) Selbstschüsse und Tellereisen (Trittfallen), Netze, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte und elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die betäuben oder töten können, sowie Sprengstoff, Gas einschließlich Begasen oder Ausräuchern, Gift und vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden; [...]

#### § 52a. Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären, Wölfe und Luchse

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist ein unabhängiges Fachkuratorium „Wolf – Bär – Luchs“ einzurichten. Die Mitglieder des Fachkuratoriums sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(2) Das Fachkuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, aus zwei Experten aus dem Bereich des Tierwohls, wobei einer nicht dem Landesdienst angehören darf, und jeweils einem Experten aus dem Bereich der Agrarwirtschaft und des Naturschutzes. Die Mitglieder sowie jeweilige Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Über die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Fachkuratoriums darf im Interesse des Schutzes seiner Mitglieder vor persönlichen Angriffen und im Interesse der unbeeinflussten Vorbereitung seiner Entscheidungen keine Auskunft erteilt werden. Ihre Funktion endet durch Tod, Verzicht, Widerruf oder Ende der Funktionsdauer. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Amt der Tiroler Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung kein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

- (3) Dem Fachkuratorium obliegen
- a) die Beurteilung und Feststellung der Verhaltensauffälligkeit von Bären, Wölfen und Luchsen,
  - b) die Abgabe von Empfehlungen an die Landesregierung über notwendige zu treffende Maßnahmen nach Abs. 7, 8 und 9 sowie

c) die Feststellung der Dringlichkeit von Maßnahmen nach lit. b.

(4) Beurteilungen, Feststellungen und Empfehlungen nach Abs. 3 sind auf der Internetseite des Landes Tirol ohne Angabe des Abstimmungsergebnisses zu veröffentlichen.

(5) Bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 126/2020, für die fachlichen Angelegenheiten des Veterinärwesens zuständigen Organisationseinheit ist für das Fachkuratorium eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Kanzleiarbeiten der Geschäftsstelle sind vom Amt der Landesregierung unter der Leitung des Vorsitzenden zu besorgen. Die Landesregierung hat dem Fachkuratorium sämtliche Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 zur Verfügung zu stellen. Sie hat überdies dessen Arbeitsweise und Geschäftsgang mit Verordnung in einer Geschäftsordnung näher zu regeln. In die Geschäftsordnung sind insbesondere Bestimmungen über die Einladung zu den Sitzungen und das Abstimmungsverfahren aufzunehmen, wobei auch Bestimmungen über Umlaufbeschlüsse und das Zusammentreten zu Sitzungen in Form einer Videokonferenz getroffen werden können.

(6) Das Fachkuratorium tritt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 3 nach eigenem Ermessen, auf Verlangen eines Amtstierarztes oder auf Beschluss der Landesregierung zusammen und ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Fachkuratoriums bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat das gesetzmäßige Zustandekommen eines Beschlusses zu beurkunden.

(7) Die Landesregierung hat

- a) wenn zu befürchten ist, dass von einem bestimmten Bären, Wolf oder Luchs oder von mehreren solchen Tieren in einem bestimmten Gebiet eine Gefahr im Sinn des Abs. 8 ausgehen wird oder
- b) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Bären, Wölfen oder Luchsen, sofern eine Empfehlung des Fachkuratoriums vorliegt und es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, geeignete Personen zu ermächtigen, im Fall der lit. a das betreffende Tier oder im Fall der lit. b eine bestimmte Anzahl an Tieren in einem bestimmten Gebiet aufzuspüren und mit einem Sender zu versehen, der die Ortung der Tiere ermöglicht oder in der unmittelbaren Nähe von landwirtschaftlichen Nutztieren oder menschlichen Siedlungen durch näher festzulegende geeignete Mittel wiederholt zu stören (Vergrämen), um eine grundsätzliche Verhaltensänderung zu erreichen (aversive Konditionierung). Die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 gelten dabei nicht, doch ist so weit wie möglich

auf das Wohl der Tiere Bedacht zu nehmen. Die ermächtigten Personen haben bei ihrer Tätigkeit das Ermächtigungsschreiben der Landesregierung und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen und dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

(8) Die Landesregierung kann auf der Grundlage einer Empfehlung des Fachkuratoriums mit Verordnung feststellen, dass von einem bestimmten Bären, Wolf oder Luchs eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.

(9) Im Fall der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 8 hat die Landesregierung, sofern eine Empfehlung des Fachkuratoriums vorliegt und es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet dennoch ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, bestimmte Bären, Wölfe oder Luchse mit Bescheid vom Verbot nach § 36 Abs. 2 erster Satz auszunehmen. Solche Ausnahmen dürfen nur

- a) zum Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume,
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt und
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, bewilligt werden.

(10) Im Ausnahmebescheid nach Abs. 9 sind jedenfalls festzulegen:

- a) der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird,
- b) die Art des Tieres, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht, Alter oder sonstige Identifizierungsmerkmale,
- c) der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird,
- d) der örtliche Bereich, für den die Ausnahme erteilt wird,
- e) die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden,
- f) erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

(11) Bescheide nach Abs. 9 sind den Jagdausübungsberechtigten und den Jagdschutzorganen des nach Abs. 10 lit. d festgelegten Bereiches zuzustellen.

(12) Die Durchführung der von der Ausnahme nach Abs. 9 umfassten Maßnahme obliegt dem Jagdausübungsberechtigten selbst. Weiters sind das Jagdschutzorgan und die Inhaber von Jagderlaubnisscheinen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Abs. 8 nach den jagdrechtlichen Vorschriften zur Jagdausübung in den von der Ausnahme umfassten Jagdgebieten berechtigt waren, zur Durchführung ermächtigt. Die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 gelten dabei nicht, doch ist so weit wie möglich auf das Wohl der Tiere Bedacht zu nehmen.

(13) Kommen die nach Abs. 12 berechtigten Personen der Umsetzung der Ausnahme nach Abs. 9 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach, hat die Landesregierung andere geeignete Personen für die Umsetzung der Ausnahme zu ermächtigen. Die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 gelten dabei nicht, doch ist so weit wie möglich auf das Wohl der Tiere Bedacht zu nehmen. Die Ermächtigung ist angemessen zu befristen und mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der betreffenden Art, der Interessen der Jagd, der Wildgesundheit oder des Tierschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(17) Allenfalls getötete Tiere gehen in das Eigentum des Tiroler Jägerverbandes über. Die Tiere bzw. ihre Trophäen sind für Zwecke der Aus- und Fortbildung sowie der Ausstellung zu verwenden.

### **§ 53a. Beschwerderecht anerkannter Umweltorganisationen**

(1) Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 anerkannte Umweltorganisationen sind berechtigt, gegen Bescheide über Genehmigungen und Bewilligungen nach den §§ 36 Abs. 3, 38a Abs. 4 und 42 Abs. 3, Ermächtigungen nach § 52a Abs. 7 und Ausnahmen nach Abs. 9, Bewilligungen nach § 53 Abs. 1 sowie Anordnungen und Bewilligungen nach § 53 Abs. 4 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die Behörde hat Bescheide im Sinn des Abs. 1 auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von mindestens vier Wochen kundzumachen. Zwei Wochen nach dem Tag dieser Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber den anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

### **§ 54. Haftung für Wild- und Jagdschaden**

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat der Jagdausübungsberechtigte dem Eigentümer, den

Teilwald- und den Einforstungsberechtigten sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten allen entstandenen Wild- und Jagdschaden zu ersetzen; den Wildschaden jedoch nur, soweit dieser von jagdbaren Tieren verursacht wurde, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen.

(2) Schäden, die durch eingewechseltes Wild verursacht wurden, sind vom Jagdausübungsberechtigten des Gebietes zu ersetzen, in dem der Schaden verursacht wurde.

(3) Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Wild- und Jagdschäden zur ungeteilten Hand.

### **§ 56. Entscheidung über Wild- und Jagdschäden**

Über den Ersatz von Wild- und Jagdschäden entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

### **§ 57. Mitgliedschaft**

(1) Alle Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen, bilden den Tiroler Jägerverband.

(2) Der Tiroler Jägerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, er hat seinen Sitz in Innsbruck.

### **§ 63. Disziplinarverfahren**

(1) Über schuldhaft Verletzungen von Standespflichten durch Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes erkennt auf Antrag des Disziplinaranwalts der beim Landesverwaltungsgericht eingerichtete Jagddisziplinarsenat. Eine Verletzung von Standespflichten liegt vor, wenn ein Mitglied des Tiroler Jägerverbandes in besonders schwerwiegender Weise gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstößt oder in einer solchen Weise jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft und die Interessen des Tiroler Jägerverbandes gröblich verletzt. Der Verfolgung durch den Jagddisziplinarsenat steht der Umstand nicht entgegen, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

(2) Der Jagddisziplinarsenat besteht aus dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts und zwei fachkundigen Laienrichtern, die auf Vorschlag des Tiroler Jägerverbandes von der Landesregierung bestellt werden.

(3) Disziplinarstrafen sind:

1. der einfache Verweis,
2. der strenge Verweis,
3. der zeitliche Ausschluss aus dem Tiroler Jägerverband für die Dauer von höchstens zehn Jahren,
4. der dauernde Ausschluss aus dem Tiroler Jägerverband.

(4) Dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen des Jagddisziplinarsenates Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

## **§ 70. Strafbestimmungen**

(1) Wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 erster Satz die Jagd außerhalb des festgestellten Jagdgebietes ausübt,
  3. entgegen § 11 Abs. 1 die Jagd ausübt, ohne eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte oder eine für das betreffende Jagdgebiet gültige Jagdgastkarte zu besitzen oder diese den Jagdschutzorganen bzw. den Organen der öffentlichen Sicherheit nicht vorweist,
  6. als Jagdleiter tätig wird, ohne die Voraussetzungen nach § 11a Abs. 2 zu erfüllen, oder entgegen dem § 11a Abs. 4 ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde als Jagdleiter für mehr als zwei Jagdgebiete tätig wird,
  8. entgegen § 12 Abs. 2 eine Jagderlaubnis einer Person ohne gültige Jagdkarte erteilt oder für nicht jagdbare Tiere oder für Tiere, die vom Jagdausübungsberechtigten nach den jagdrechtlichen Vorschriften und Bescheiden selbst nicht bejagt werden dürfen, ausstellt,
  12. entgegen § 36 Abs. 2 während der Schonzeit dem Wild nachstellt oder sich die Eier des jagdbaren Federwildes angeeignet, ohne eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 36 Abs. 3 zu besitzen,
  16. den Verboten nach § 40 Abs. 1 lit. a, b, c, d, f, g, h, i, j, k oder l zuwiderhandelt,
  25. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 52a Abs. 14 von der Ermächtigung erfasste Tätigkeiten durch von der Landesregierung nach § 52a Abs. 13 ermächtigte Personen nicht duldet,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 6.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

7. als Inhaber einer Jagderlaubnis entgegen § 12 Abs. 3 bei der Ausübung der Jagd den Jagderlaubnisschein nicht mitführt, diesen den Jagdschutzorganen bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht vorweist oder diesen der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen nicht vorlegt,
  16. einer Verpflichtung zur Vorlage der Trophäen oder des linken Unterkieferastes bei den Pflichttrophäenschauen des Tiroler Jägerverbandes nach § 38 Abs. 1 nicht nachkommt, oder dort falsche Angaben macht,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann neben der Verhängung einer Geldstrafe der Verfall von Gegenständen, die mit der Übertretung im Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden. Ebenso kann auch der Verfall von Wild, das entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes gefangen oder erlegt wurde, sowie dessen Trophäen erkannt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Tiroler Jägerverband eine Ausfertigung jeder Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen nach Abs. 1 oder 2 zu übersenden.

#### **Anlage (zu § 2 Abs. 1 erster Satz): Jagdbare Tiere**

##### **1. Haarwild:**

- a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Steinwild (*Capra ibex*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*);
- b) Beutegreifer: Fuchs (*Vulpes vulpes*), Dachs (*Meles meles*), Baumarder (*Martes martes*), Steinarder (*Martes foina*), Iltis (*Mustela putorius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*);
- c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Alpenschneehase (*Lepus timidus*), Murmeltier (*Marmota marmota*).

#### **Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004**

##### **§ 1. Jagd- und Schonzeit**

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, dürfen die nachstehend angeführten Wildarten nur während der angegebenen Zeiten (Jagdzeiten) bejagt werden:

##### **1. Rotwild:**

- a) Hirsche der Klasse I vom 1. August bis 15. November;
- b) Hirsche der Klasse II und III (ausgenommen Schmalspießer) vom 1. August bis 31. Dezember;
- c) Schmalspießer und Schmaltiere (einjährig) vom 15. Mai bis 31. Dezember;
- d) Tiere und Kälber vom 1. Juni bis 31. Dezember;

##### **2. Rehwild:**

- a) Rehböcke der Klassen I und II vom 1. Juni bis 31. Oktober;
- b) Schmalgeißen und Rehböcke III (einjährig) vom 15. Mai bis 31. Dezember;
- c) alles übrige Rehwild vom 1. Juni bis 31. Dezember;

##### **3. Muffelwild:**

- a) Schafe und Lämmer vom 15. Mai bis 31. Dezember;
- b) Widder vom 1. August bis 31. Dezember. [...]

(2) Während des ganzen Jahres dürfen in weidgerechter Weise bejagt werden: Fuchs, Iltis, Steinarder, Marderhund, Waschbär und Schwarzwild.

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig zu schonen: Baumarder, Braunbär, Luchs, Wildkatze, Wolf, Rebhuhn, Steinhuhn, Waldschnepfe, Uhu, Rauhfusskauz, Steinkauz, Wald-

kauz, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Steinadler, Baumfalke, Turmfalke, Rackelwild, Eichelhäher, Elster, Kolkrabe, Rabenkrähe, Blässhuhn, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran.

#### **Achte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004**

##### **1. Abschnitt: Geschäftsordnung des Fachkuratoriums „Wolf – Bär – Luchs“**

###### **§ 1. Sitzungen des Fachkuratoriums, Einberufung**

(1) Das Fachkuratorium tritt nach eigenem Ermessen, auf Verlangen eines Amtstierarztes oder auf Beschluss der Landesregierung zusammen.

(2) Der Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat das Fachkuratorium bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 unter Angabe von Ort und Zeit einzuberufen. Die Mitglieder des Fachkuratoriums sind zu einer Sitzung zumindest drei Tage im Vorhinein unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung von seinem Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes ist nicht erforderlich. Längere Absenzen sind dem Vorsitzenden im Vorhinein bekanntzugeben.

(4) Sitzungen des Fachkuratoriums können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung gänzlich oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder teilweise in Form einer Videokonferenz stattfinden. In diesem Fall gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben.

(5) Die Sitzungen des Fachkuratoriums sind nicht öffentlich. Für die Mitglieder des Fachkuratoriums gelten die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit für Landesbeamte sowie die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018, über die Befangeneheit von Verwaltungsorganen, sofern das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 nicht ohnehin anzuwenden ist, sinngemäß.

###### **§ 2. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Abstimmung**

(1) Das Fachkuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Entscheidungsunterlagen vollständig übermittelt wurden sowie der Vorsit-

zende oder sein Stellvertreter sowie alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen.

#### **Verordnung der Landesregierung vom 19. Oktober 2021 (Wolf 118 MATK Gefährdungsverordnung), kundgemacht im Boten von Tirol vom 20.10.2021**

**Artikel I.** Es wird festgestellt, dass von dem Wolf mit der Bezeichnung 118 MATK eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.

**Artikel II.** Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 60. Tages nach dem Tag der Kundmachung eines den Wolf 118 MATK betreffenden Ausnahmebescheids nach § 52a Abs. 9 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 auf der Internetseite des Landes Tirol (§ 53a Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004) außer Kraft.

#### **Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung**

**§ 1.** Die Landesregierung hat die Aufgaben, die ihr als oberstem Organ der Vollziehung des Landes Tirol und als oberstem Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten obliegen, nach dieser Geschäftsordnung zu besorgen.

**§ 2.** (1) Die im § 1 genannten Angelegenheiten der Landesverwaltung werden in der Geschäftsverteilung der Landesregierung (Anlage) den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zugewiesen.

(2) Die einzelnen Mitglieder der Landesregierung haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Abs. 3 und 4 eines Kollegialbeschlusses bedürfen, im Namen der Landesregierung selbständig zu besorgen.

(3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung (eines Kollegialbeschlusses):

1. Angelegenheiten, die für das Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind;
2. Vorlagen an den Landtag; Wiederverlautbarung von Landesgesetzen;
3. Verordnungen der Landesregierung mit Ausnahme der Verordnungen
  - a) über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe,
  - b) über Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote, die durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind, [...]
4. Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von staatsrechtlichen Vereinbarungen;

5. Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von Staatsverträgen;
6. Zustimmung zum Abschluss von Staatsverträgen, mit denen Bundesgrenzen geändert werden, die zugleich Landesgrenzen sind;
7. Zustimmung zur Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes;
9. Zustimmung zur Erlassung oder Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung;
13. Anträge an den Verfassungsgerichtshof nach den Art. 126a, 138, 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG und Art. 67 Abs. 6 der Tiroler Landesordnung 1989 sowie Äußerungen der Landesregierung in Verfahren nach den Art. 139, soweit sie Verordnungen der Landesregierung betreffen, 140, soweit sie Tiroler Landesgesetze betreffen, und 140a B-VG und Art. 67 Abs. 6 der Tiroler Landesordnung 1989; [...]

(4) Eine Angelegenheit, die nicht nach Abs. 3 eines Kollegialbeschlusses bedarf und die nach der Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung fällt, bedarf eines Kollegialbeschlusses, wenn zwischen den betroffenen Mitgliedern kein Einvernehmen über die Erledigung der Angelegenheit erzielt wird.

(5) In Angelegenheiten, die nach Abs. 3 eines Kollegialbeschlusses bedürfen, hat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung den Beschlussantrag zu stellen und den Beschluss der Landesregierung durchzuführen.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Landesregierung können auch Angelegenheiten, die nach Abs. 2 durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbstständig zu besorgen sind, der gemeinsamen Beratung durch die Landesregierung unterzogen werden.

**§ 5.** (1) Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Die Abstimmung hat mündlich zu erfolgen.

(2) Über jede Sitzung der Landesregierung ist ein Protokoll zu verfassen. Es hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Landesregierung,
- b) den Beginn und das Ende der Sitzung,
- c) die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unter Anführung allfälliger Stimmhaltungen.

#### **Anlage: Geschäftsverteilung der Landesregierung**

##### **A. Landeshauptmann Günther Platter**

1. Angelegenheiten der Bundesverfassung und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes; Verbindungsstelle der Bundesländer; Institut für Föderalismus;

2. Bundesstaats- und Verwaltungsreform, Verwaltungsinnovation;
7. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich; Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes;
12. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z 1 bis 11 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

##### **B. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler**

1. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen und Arbeitsrecht auf diesem Gebiet; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Bodenreform; Höferecht; Grundverkehr; Almschutz; Forstrecht; Jagd; Fischerei; Tierschutz, Veterinärwesen; Pflanzenschutz; Landesjagd Pitztal;
2. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen; Tiroler Radwegkonzept; Vermessungswesen und Geoinformation;
5. Sicherheitsverwaltung; Feuerwehrwesen; Feuerpolizei; Landesstelle für Brandverhütung; Katastrophenschutz und -management; Zivilschutz; Landeswarnzentrale;
6. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes; [...]

#### **Forstgesetz 1975**

Beachten Sie die §§ 40 f, 110-112, 170-172, 174, abgedruckt im Kodex Besonderes Verwaltungsrecht, 28. Auflage, unter 22.

#### **Tiroler Almschutzgesetz 1987**

##### **§ 4b. Entschädigung für Schäden an Nutztieren**

Das Land Tirol hat im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Schäden an Nutztieren durch große Beutegreifer und zeitweilige Fütterungskosten für Nutztiere bei zum Herdenschutz notwendigen zeitweisen Einstellungen abzugelten.

#### **Bundesgesetzblatt 1983, Nr. 372**

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhängen wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

(Übersetzung)

### **Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens [...] sind wie folgt übereingekommen:

#### **Kapitel III: Artenschutz**

**Artikel 6.** Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a) jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b) das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c) das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d) das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder der Besitz dieser Eier, auch wenn sie leer sind;

**Artikel 9.** Unter der Voraussetzung, daß es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht.

#### **Anhang II**

Mammals/Mammifères/Säugetiere

CARNIVORA

*Canidae*

*Canis lupus*

*Alopex lagopodes*

*Ursidae*

all species/toutes les espèces/alle Arten

*Felidae*

*Lynx pardina* (pardellus)

*Panthera pardus*

*Panthera tigris*